

**Begrenzung der Beleuchtung auf das Gelände von  
Krauss Maffei und Abdeckung der Scheinwerfer zur  
Straße hin**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00658 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 30.06.2022

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08508**

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing vom 10.01.2023**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing hat am 30.06.2022 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 00658 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, dass die Beleuchtung des Geländes von der Krauss-Maffei-Group auf das Gelände begrenzt wird und die großen Scheinwerfer eine Abdeckung zur Straße (Reinhard-von-Frank-Straße) bekommen.

Zur Begründung wird angegeben, dass Anwohner\*innen in der Tubeufstraße nachts kein Licht im Haus benötigen, da das Haus voll ausgeleuchtet werde. Auch für die angrenzenden Naturschutzgebiete sei die beantragte Begrenzung der Beleuchtung sinnvoll, da Insekten durch die Lichtquellen gestört würden.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 23. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zu der oben genannten Empfehlung der Bürgerversammlung nimmt das Referat für Klima- und Umweltschutz inhaltlich wie folgt Stellung:

## 1. Lichtimmissionen in Schlafräumen in der Tubeufstraße

Licht gehört zu den Emissionen und Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Durch die Verabschiedung einer "Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" (Licht-Richtlinie) im Mai 1993 hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) erstmals den zuständigen Immissionsschutzbehörden ein System zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt. Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen und auch nicht in Aussicht gestellt. Die Hinweise der Licht- Richtlinie beinhaltet Vorgaben zur einheitlichen Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen für den Vollzug des BImSchG. Die Hinweise der LAI finden Anwendung zur Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen auf Menschen durch Licht emittierende Anlagen aller Art, soweit es sich dabei um Anlagen oder Bestandteile von Anlagen i. S. des § 3 Abs. 5 BImSchG handelt. Zu den lichtemittierenden Anlagen zählen künstliche Lichtquellen aller Art wie z. B. Scheinwerfer zur Beleuchtung von Sportstätten, von Verladeplätzen und für Anstrahlungen sowie Lichtreklamen, aber auch hell beleuchtete Flächen wie z. B. angestrahlte Fassaden. Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnende Signalleuchten gehören nicht zu den Anlagen i. S. des § 3 Abs. 5 BImSchG.

Die Erheblichkeit der Belästigung durch Lichtimmissionen hängt aber auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, sowie dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder der Zeitdauer der Einwirkungen ab. Die Beurteilung orientiert sich nicht an einer mehr oder weniger empfindlichen individuellen Person, sondern an der Einstellung eines durchschnittlich empfindlichen Menschen.

Von Bedeutung für die Beurteilung der Lichtimmissionen von Anlagen ist die Schutzbedürftigkeit der Nutzungen in den diesen Anlagen benachbarten Gebieten. Bei der Zuordnung der für die Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwerte zu den Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage ist grundsätzlich vom Bebauungsplan auszugehen. Ist ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so ist die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen; eine voraussehbare Änderung der baulichen Nutzung ist zu berücksichtigen.

Liegen aufgrund baulicher Entwicklungen in der Vergangenheit Wohngebiete und lichtemittierende Anlagen eng zusammen, kann eine besondere Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme bestehen. Sofern an Anlagen, die wesentlich zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte beitragen, alle verhältnismäßigen Emissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt sind, kann die Pflicht zur gegenseitigen

Rücksichtnahme dazu führen, dass die Bewohner mehr an Lichtimmissionen hinnehmen müssen als die Bewohner von gleichartig genutzten Gebieten, die fernab derartiger Anlagen liegen. Das Maß der im Einzelfall noch hinzunehmenden Lichtimmissionen hängt von der Schutzbedürftigkeit des Gebietes und den tatsächlich nicht weiter zu vermindern Lichtemissionen ab. Die zu duldbaren Lichteinwirkungen sollen aber die Immissionsrichtwerte unterschreiten, die für die Gebietsart mit dem nächst niedrigeren Schutzanspruch gelten.

Eine Beurteilung der Lichtimmissionen umfasst einmal die Raumaufhellung bei der die schutzbedürftigen Wohnräume (Wohn- und insbesondere Schlafräume) durch die in der Nachbarschaft vorhandenen Beleuchtungsanlagen zu einer eingeschränkten Nutzung führt und zum anderen die Blendung.

Bei der Blendung durch Lichtquellen wird zwischen der physiologischen und psychologischen Blendung unterschieden. Während die physiologische Blendung, die die Minderung des Sehvermögens durch Streulicht im Glaskörper des Auges beschreibt, bei den üblichen Immissionssituationen nicht auftritt, werden die Anwohner häufig durch die psychologische Blendung belästigt. Das ist selbst dann so, wenn sich die Lichtquelle in größerer Entfernung befindet, so dass sie im Wohnbereich keine nennenswerte Aufhellung erzeugt. Die Belästigung entsteht durch die ständige und ungewollte Ablenkung der Blickrichtung zur Lichtquelle hin, die bei einem großen Unterschied der Leuchtdichte der Lichtquelle zur Umgebungsleuchtdichte die ständige Adaptation des Auges auslöst.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz-Nord hat am 04.10.2022 bei der Antragstellerin am Schlafzimmerfenster eine Messung nach der Messvorschrift LAI- Lichtrichtlinie vom 13.09.2012 (Raumaufhellung) durchgeführt. Ergebnis war, dass trotz der Umrechnung der gemessenen Beleuchtungsstärke von max. 0,35 Lux mit dem Faktor 1,25 für Doppelverglasung der Immissionsrichtwert von 1 Lux zur Nachtzeit nicht überschritten wurde.

Durch die direkte Einstrahlung der Hofscheinwerfer in die Wohnräume der Antragstellerin ist jedoch davon auszugehen, dass eine erhebliche Blendung i.S.d. LAI-Lichtrichtlinie vom 13.09.2012, Ziffer 5. (Blendung) gegeben ist. Dies wurde auch anhand des klar abgrenzbaren Schattenwurfes in den Wohnräumen der Antragstellerin deutlich.

Daraufhin hat das Referat für Klima- und Umweltschutz Kontakt zu dem Unternehmen aufgenommen, auf dessen Industriegelände sich die Scheinwerfer befinden, von denen die festgestellte Blendwirkung ausgegangen ist. Noch am gleichen Tag wurden die Scheinwerfer an der betroffenen Hallenseite abgeklebt. Die Antragstellerin hat sich seither nicht mehr bei uns gemeldet.

Wir gehen davon aus, dass damit der Antrag im Bezug auf Lichtimmissionen in Schlafräumen in der Tubeufstraße berücksichtigt ist.

## **2. Lichtimmissionen in der Angerlohe**

Die Beleuchtung des Industriegeländes erreicht in der Höhe der Angerlohstraße auch Flächen der Angerlohe. Hier gelten die städtische Landschaftsschutzverordnung und die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über den Schutz von Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebieten im europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000. Diese Schutzvorschriften beziehen sich im Wesentlichen auf die Zulassung neuer Anlagen oder Änderungen bestehender Anlagen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es sinnvoll, den Lichteinfall in naturnahe Flächen möglichst weitgehend zu vermeiden, denn dadurch vermindern sich mögliche Anlockwirkungen auf Tiere oder andere lichtbedingte Störungen der Natur. Insofern wird die zu Gunsten der Anwohner\*innen durchgeführte Verminderung der Blendwirkung der Scheinwerfer auf dem Industriegelände auch aus Sicht des Naturschutzes und des Erhalts der Biodiversität begrüßt.

Eine völlig kunstlichtfreie Nacht ist in besiedelten Gebieten jedoch kaum möglich. Beleuchtungsanlagen, die aufgrund der Verkehrssicherheit, anderen Sicherheitsgründen oder gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind, können auch in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten nicht vollständig vermieden werden. So stehen auch an der Tubeufstraße und an der Angerlohstraße Straßenbeleuchtungen. Da ihre Leuchtkörper näher am Schutzgebiet stehen, als die Scheinwerfer auf dem benachbarten Industriegelände ist zu erwarten, dass diese unvermeidlichen Beleuchtungen ebenfalls wesentlich zur Lichtwirkung auf Insekten und andere Tiere beitragen. Zumindest während der Vegetationsperiode dringt aber weder das Licht der Straßenbeleuchtung, noch das Licht des Industriegrundstücks allzu tief in den Wald der Angerlohe ein. Das Laub der Bäume und Sträucher schirmt einen Teil des Lichts ab. Am Rand des Industriegelände Gehölze und auch die Baumkronen am Waldrand ragen weit in Richtung Boden. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Lichtwirkung der Scheinwerfer auf dem Industriegelände keine nachweisbare, erhebliche Beeinträchtigung der Angerlohe verursacht.

Somit ist keine Erfordernis erkennbar, die Betreiber\*innen der bestehenden Scheinwerfer auf dem Industriegelände mit den Mitteln des Naturschutzrechts dazu zu verpflichten, an der Beleuchtungsanlage Veränderungen vorzunehmen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00658 kann im Rahmen der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00658 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.  
Im Hinblick auf die Lichtimmissionen in Schlafräumen in der Tubeufstraße hat das Referat für Klima- und Umweltschutz Kontakt zu dem Unternehmen aufgenommen, auf dessen Industriegelände sich die Scheinwerfer befinden, von denen die festgestellte Blendwirkung ausgegangen ist. Noch am gleichen Tag wurden die Scheinwerfer an der betroffenen Hallenseite abgeklebt.  
Im Hinblick auf die Lichtimmissionen in der Angerlohe sieht das Referat für Klima- und Umweltschutz keine Erfordernis, die Betreiber\*innen der bestehenden Scheinwerfer auf dem Industriegelände mit den Mitteln des Naturschutzrechts dazu zu verpflichten, an der Beleuchtungsanlage Veränderungen vorzunehmen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00658 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing vom 30.06.2022 ist damit satzungsgemäß erledigt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Pascal Fuckerieder

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 23 Allach-Untermenzing

das Revisionsamt

das Direktorium - HA II/BAG West (zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 00658) 1-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

das Referat für Klima- und Umweltschutz – GB-IV-21

zur Kenntnis.

Am \_\_\_\_\_

Referat für Klima- und Umweltschutz

Beschlusswesen

RKU-GL3